

### 3. Beschluss aus der 105. Bezirksamt-Sitzung vom 30.04.2024

#### Gegenstand des Antrages:

- 1.1 Beschluss über das Ergebnis der Rechtsprüfung zum Bebauungsplan 5-129 B für das Grundstück Nonnendammallee 128 im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst.
- 1.2 Beschluss über die Vorlage des Entwurfs zum Bebauungsplans 5-129 B vom 26.09.2023 mit Änderungen vom 23.04.2024 nebst Begründung vom 24.04.2024 auf der Grundlage des Entwurfs der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Bebauungsplans an die Bezirksverordnetenversammlung.

#### Beschluss:

1. Das Bezirksamt beschließt, dass das Ergebnis der Rechtsprüfung im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 AGBauGB Eingang in die Planung findet, wie in der Begründung ausgeführt.
2. Das Bezirksamt Spandau beschließt, dass der Entwurf des Bebauungsplans 5-129 B vom 26.09.2023 mit Änderungen vom 23.04.2024 nebst Begründung vom 24.04.2024 auf der Grundlage des Entwurfs zur Rechtsverordnung zur Festsetzung des Bebauungsplans unter Vorlage der Begründung vom xxx zum Bebauungsplan 5-129 B der Bezirksverordnetenversammlung vorzulegen ist.

#### **Entwurf der Verordnung**

#### **über die Festsetzung des Bebauungsplans 5-129 B**

#### **im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst**

Vom ..... 2024

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des sechsten Änderungsgesetzes vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Spandau von Berlin:

#### § 1

Der Bebauungsplan 5-129 B vom 26. September 2023 für das Grundstück Nonnendammallee 128 im Bezirk Spandau Ortsteil Haselhorst wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamts, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamts kostenfrei eingesehen werden.

### § 3

Auf die Vorschriften über

1. Die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. Das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

### § 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin unter Darlegung der die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind

### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den

2024

## Bezirksamt Spandau von Berlin

Mit der Durchführung des Beschlusses wird das Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, beauftragt.